

Schadenersatzhaftung der Hotels in Europa

Es ist ein allgemeines Bedürfnis, dass wir unsere verschiedenen Wertgegenstände, wie zum Beispiel unsere unentbehrliche Kreditkarte und die elektronischen Geräte auch ins Ausland mitnehmen. Viele fürchten sich aber von dem Risiko, weswegen es empfehlenswert ist zu wissen, wie das Recht die Haftung des Hotels bestimmt, wenn unsere Wertgegenstände Schaden erleiden oder einfach verschwinden – so hat der Experte der Kovács Réti Szegheő Anwaltskanzlei auf dieses weitverbreitete Problem aufmerksam gemacht. Ein Grundstein der rechtlichen Umgebung dieses Fragenkreises ist das im Rahmen des Europarates abgeschlossene Pariser Übereinkommen, das ausdrückliche Vorschriften über die Haftung der Hotels für den in dem Eigentum der Gäste entstandenen Schaden beinhaltet – hat dr. Loránd Kovács darauf hingewiesen.

Beim Reisen ins Ausland fürchten viele davor, dass sie ihre verschiedenen Wertgegenstände mitnehmen, nämlich, dass man diese nicht immer dabei haben kann, und es wäre ein zu großes Risiko diese im Hotelzimmer zu lassen.

Die Lösung kann hier natürlich nicht immer sein, dass wir auf das Mitnehmen unserer Geräte bzw. Wertgegenstände als „Reisebegleiter“ verzichten – hat der Experte der Kovács Réti Szegheő Anwaltskanzlei so ausgeführt.

Untrennbarer Teil unseres Lebens

Heute ist es schon ein allgemeines Bedürfnis, dass wir in der Lobby des Hotels, an dem Pool oder an der Küste Zugang zu unserer Korrespondenz haben, telefonieren oder gerade eine Eintrittskarte für Uffizi oder für die am übermorgen stattfindende Opernvorstellung bestellen.

Die für die Obigen benötigten elektronischen Geräte bilden einen untrennbaren Teil unseres Lebens, wobei diese selbst oft von bedeutendem Wert sind – so Dr. Loránd Kovács. Ein größeres Problem bildet die Fotoausrüstung, die für die begeisterten Vertreter der Fotografie beim Reisen einfach unentbehrlich ist, ist aber manchmal von einem sehr bedeutenden Wert.

Letztlich kann die sichere Niederlassung der verschiedenen Schmuckstücke (oder wertvolle Uhren), Kreditkarten, Bargeld, wertvollen Mode- oder Lederwaren auch Sorgen machen. Ergibt sich hier die Frage: Haftet das Hotel für die Schaden, die in unseren Wertgegenstände erstehen, oder wenn diese Gegenstände einfach verschwinden.

Das Pariser Übereinkommen

Die Antwort finden wir in dem Pariser Übereinkommen von 17. XII. 1962, welches Übereinkommen im Rahmen des Europarates abgeschlossen wurde. Das Übereinkommen beinhaltet ausdrückliche Vorschriften über die Haftung der Hotels für den in dem Eigentum der Hotelgäste entstandenen Schaden.

Die Absicht des Übereinkommens ist die nationalen Vorschriften gewisser Mitgliedstaaten oder anderer beigetretenen Staaten auszugleichen, dadurch, dass dieses Übereinkommen Minimumforderungen gegenüber der Gastwirten bestimmt.



Diesem Übereinkommen haben die meisten europäischen Staaten beigetreten, so können wir dessen Vorschriften im Falle der europäischen Reisezielen als Bezugsgröße betrachten, von denen die Regelung der das Übereinkommen unterzeichneten Staaten nur mit strengeren Vorschriften abweichen dürfen – hat der Experte der Kovács Réti Szegheő Anwaltskanzlei darauf hingewiesen.

Haftung für die in das Hotel eingebrachten Sachen

Aufgrund des Übereinkommens besteht die Haftung des Hotels für die in das Hotel eingebrachten Sachen der Gäste. Als in das Hotel eingebracht gelten die Sachen, die der Gast während des Aufenthalts in die Gastwirtschaft mitgenommen hat, oder die Sachen, für welche der Gastwirt oder eine Person, für die er verantwortlich ist außerhalb der Gastwirtschaft die Obhut übernommen hat.

Abhängend von dem Typ der Obhut besteht die Haftung innerhalb einer angemessenen Frist vor oder nach dem Zeitraum des Aufenthalts.

Der Gegenwert von 3000 Goldfranken

Aufgrund der Hauptregel ist die Schadenersatzhaftung des Hotels auf den Gegenwert von 3000 Goldfranken beschränkt, der gemäß dem aktuellen Marktwert des Goldes einen Betrag von USD 7700 ausbildet. Von dieser Vorschrift darf aber die Regelung der Mitgliedstaaten abweichen und die oberste Grenze der Schadenersatzhaftung insgesamt auf das Hundertfache des täglichen Entgelts für das von dem Gast gebuchte Zimmer, im Falle der Gegenwert der betroffenen Sache einem Wert von 1500 Goldfranken (USD 3850) entspricht auf das Fünzigfache des täglichen Entgelts für das Zimmer beschränken.

Laut Dr. Loránd Kovács ist es empfehlenswert diese Haftungsbeschränkungen zu beachten, wenn wir unsere Wertgegenstände in dem Hotelzimmer, oder sogar in dem sich im Zimmer befindlichen Tresor lassen. Wenn der Wert des mitgebrachten Wertgegenstandes (Schmuckstück, Bargeld, elektronisches Gerät usw.) den obigen Betrag übersteigt oder es ist von einem anderen Gesichtspunkt ratsam, dann ist es empfehlenswert den gegebenen Wertgegenstand dem Hotel zur Aufbewahrung zu übergeben. In diesem Fall ist die Haftung des Hotels nämlich unbeschränkt.

Die Fragen der Schadenersatzhaftung des Hotels

Das Hotel ist verpflichtet, Wertpapiere, Bargeld und andere Wertsachen zur Aufbewahrung zu übernehmen; es kann die Übernahme dieser Sachen nur dann verweigern, wenn deren Aufbewahrung gefährlich ist, oder der hervorragende Wert der Sache die Aufbewahrung im Hinblick auf die Größe und den Stand des Hotels eine übermäßige Verpflichtung darstellen würde.

Die Haftung des Hotels ist objektiv, das ist also nicht von Bedeutung, ob das Entstehen des Schadens dem Gastwirt zurechenbar ist oder nicht. Das Hotel kann aber von seiner Haftung entlastet werden, wenn der Schaden durch das Verhalten des Gasts oder seines Begleiters bzw. seines Besuchers verursacht wurde. Im Falle einer höheren Gewalt (vis maior) haftet das Hotel auch nicht.



Eine Erklärung oder Vereinbarung bzw. eine Vertragsbestimmung, die darauf gerichtet ist, die Schadenersatzhaftung des Hotels im Voraus auszuschließen oder zu beschränken ist nichtig und ohne Wirkung. Demzufolge kann so eine Regelung (Policy) oder den Hinweis auf die so eine Beschränkung beinhaltende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Hotels außer Acht gelassen werden.

Ein Beispiel für die ungarische Rechtspraxis

Zum Beschluss macht der Experte der Kovács Réti Szegheő Anwaltskanzlei darauf aufmerksam, dass die Vorschriften des Übereinkommens keine Anwendung auf Fahrzeuge, auf Sachen, die im Fahrzeug belassen worden sind, und auf lebende Tiere finden, von dieser Bestimmung können die Mitgliedstaaten aber auch abweichen und die Vorschriften des Übereinkommens auch diesbezüglich anwenden.

In Ungarn haftet das Hotel zum Beispiel, wenn der Gast sein Auto in dem gesperrten Parkplatz des Hotels geparkt hat, und das Auto an Ort und Stelle geschädigt wurde.